



## Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg

Stand:  
Januar 2020

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehesfähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.justiz.bayern.de> © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

### **Mexiko** (Vereinigte Mexikanische Staaten)

#### **A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand**

- 1) **Geburtsurkunde** (Acta de Nacimiento) im Original.
- 2) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen im Original, abgegeben vor einem mexikanischen Notar, bei Aufenthalt in Mexiko.
- 3) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

#### **B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung**

- 1) Heiratsurkunde oder Heiratsbescheinigung im Original.
- 2) a) Bei gerichtlicher Scheidung:  
Scheidungsurteil mit Rechtskraftnachweis im Original.  
  
b) Bei einvernehmlicher standesamtlicher Scheidung (Registro Civil):  
Scheidungsurkunde im Original.
- 3) Ggf. Sterbeurkunde im Original.

#### **Achtung:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Mexiko besteht aus 2 Seiten.

### **C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat**

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen nach den hier bekannten Informationen zur Wirksamkeit für den mexikanischen Rechtsbereich eines förmlichen Anerkennungsverfahrens. Vorzulegen ist die Anerkennungsentscheidung des zuständigen mexikanischen Gerichts mit Rechtskraftvermerk im Original.

### **D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung**

Die Originale der Urkunden aus Mexiko sind mit einer Apostille der zuständigen Heimatbehörde zu versehen.

### **E) Übersetzung**

Sämtliche Urkunden sind mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer zu fertigen.

#### **Achtung:**

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Mexiko besteht aus 2 Seiten.